Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3112

22. 01. 75

Sachgebiet 800

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Situation und die Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neun Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über das Einkommen der Arbeitnehmer, unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen stellen, vor allem wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, keine brauchbare Vergleichsbasis dar, infolgedessen müssen Erhebungen auf Grund einheitlicher Begriffsbestimmungen und gemeinschaftlichen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung sowohl der Arbeitskosten als auch der Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie besteht darin, besondere gemeinschaftliche Erhebungen durchzuführen, wie es seit dem Jahre 1959 in Durchführung der Verordnungen Nrn. 10 [1]), 14 [2]), 28 [3]), 151 [4]), 101/66/EWG [5]), (EWG) Nr. 1899/68 [6]) und (EWG) Nr. 2259/71 [7]) des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben der Jahre 1959 bis 1964, 1966, 1969 und 1972 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1975 vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf die Buchhaltungsangaben des Jahres 1972 oder 1973 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Umfang des Erhebungsbereichs macht die Anwendung des Stichprobenverfahrens bei dieser Erhebung erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten nicht zu stark zu belasten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeitnehmer führt die Kommission im Jahre 1976 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1975 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe oder Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des Handwerks. Sie umfaßt alle gewerblichen Tätigkeiten einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes. Der Erhebungsbereich ist abgegrenzt durch die Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE). Die statistische Einheit bildet – unabhängig von der Rechtsform – der Betrieb oder das Unternehmen mit mindestens 10 beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für ihre Unternehmen oder die davon abhängigen Betriebe, die in die Stichprobe einbezogen sind, auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das volle Jahr 1975 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt:

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer;

b) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragebogens eingeholt, den die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte nach dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die nach Industriezweigen, Gebieten und Größenklassen der Betriebe oder Unternehmen aufgegliederten Ergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht,

zu ahnden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen der Zahl der befragten Betriebe entsprechenden Pauschalbetrag. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Januar 1975 – I/4 – 680 70 – E Lo 4/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Kommission kann bestimmte ihr im Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugeteilte Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122 dieses Vertrages nicht erfüllen, wenn sie nicht über zuverlässige und zwischen den Ländern vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft verfügt.

Daher hat die Kommission bereits zwei Serien von je drei Jahreserhebungen über die Lohnkosten der Unternehmen und über die Arbeitseinkommen durchgeführt, die sich gemäß den Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rates [8]) auf die Buchhaltungsergebnisse der Jahre 1959 bis 1964 von Unternehmen in 14, 8 bzw. 13 Industriezweigen erstreckt haben, sowie drei umfassendere Arbeitskostenerhebungen, die gemäß den Verordnungen Nr. 101/66/EWG, 1899/68/EWG und 2259/71/EWG [9]) sich auf die Buchhaltungsergebnisse der Jahre 1966, 1969 und 1972 aller Industriebereiche erstreckten. Diese Erhebungen wurden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen wurden in der Reihe „Sozialstatistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht [10]). Die ersten Ergebnisse der Erhebung für 1972 werden in der Nr. 3/1974 der gleichen Reihe veröffentlicht [11]).

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Lohnerhebungen haben repräsentative Angaben geliefert, die bei den Regierungen und in sozial- und wirtschaftspolitisch interessierten Kreisen große Anerkennung finden.

Während die ersten sechs sich auf die Unternehmensbuchhaltungsdaten der Jahre 1959 bis 1964 beziehenden Erhebungen auf eine begrenzte Zahl von Industriezweigen beschränkt waren, haben die Untersuchungen für 1966, 1969 und 1972 ein vollständiges Bild von der Höhe und der Struktur der Arbeitskosten in sämtlichen Industriezweigen liefern können.

Die Tätigkeit der Kommission auf den verschiedensten Gebieten macht es indessen erforderlich, daß zu jeder Zeit möglichst aktuelle Zahlen über die Lohnkosten verfügbar sind. Das Statistische Amt hat daher, zusammen mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, Verfahren ausgearbeitet, mit denen sich die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebungen fortschreiben lassen. Auf Grund der starken Veränderungen, die in den Unternehmensaufwendungen für Löhne, Gehälter und Nebenkosten – wie sich anhand der Ergebnisse der letzten Erhebungen zeigen läßt – auftreten, kann eine solche Aktualisierung zuverlässige Ergebnisse nur für die ersten Jahre unmittelbar nach dem Erhebungsjahr liefern. Danach wird eine neue Erhebung notwendig. Aus diesem Grunde ist die Arbeitsgruppe „Lohnerhebung in der Industrie" – die aus Vertretern der Regierungen (Arbeitsministerien und nationale statistische Ämter) und der Sozialpartner zusammengesetzt ist – seinerzeit zu der Auffassung gelangt, daß die Erhebungen über die Arbeitskosten in Abständen von drei Jahren wiederholt werden sollten; dieser Standpunkt wurde auch vom Rat und von der Kommission vertreten, da bisher die Jahre 1966, 1969 und 1972 als Erhebungsjahre gewählt wurden.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe, die am 4. und 5. Juli 1974 stattfand, wurde auf technischer Ebene die Vereinbarung getroffen, jedoch mit gewissen Vorbehalten der irländischen und britischen Delegationen, daß die nächste Erhebung über die Arbeitgeberaufwendungen an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten 1976 auf Grund der Buchhaltungsergebnisse für das Jahr 1975 durchgeführt werden sollte. Um diese Erhebung für die Unternehmen und für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu einer zu großen Belastung werden zu lassen, ist sie nicht als Totalerfassung aller Unternehmen vorgesehen, sondern als eine repräsentative Stichprobenuntersuchung. Die technischen Einzelheiten der Erhebung, wie der Basisfragebogen, die Erhebungsmethoden, das Aufbereitungsprogramm der Ergebnisse und die Übermittlungsmodalitäten der Angaben werden in Übereinstimmung mit den Sachverständigen der nationalen statistischen Dienststellen festgelegt, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu garantieren und ein Maximum an Informationen aus der Erhebung zu gewinnen.

Wie im Jahre 1972 umfaßt der Erhebungsbereich alle Betriebe mit mindestens 10 beschäftigten Arbeitnehmern. Dadurch wird die Übereinstimmung mit der Erhebung von 1972 und mit den übrigen gemeinschaftlichen Lohnstatistiken (harmonisierte Verdienststatistik und Statistik über Struktur und Verteilung der Löhne), bei denen der gleiche Erhebungsbereich gilt, gewährleistet.

Die geplante Erhebung würde detaillierte statistische Informationen über die Arbeitgeberaufwendungen der Betriebe an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten sowie über die Einkommen der Arbeiter aller Industriezweige einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes lie-

---

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1190/60
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1

[10]) Nr. 3/1961, 3/1962, 1/1963, 2/1964, 5/1964, 6/1965, 5/1966, 4/1969, 6/1970 und 3/1971 sowie Sonderbeilage 1968 zu „Statistischen Studien und Erhebungen"

[11]) Auf Initiative der Kommission konnte eine im Prinzip gleich angelegte Erhebung auch im Vereinigten Königreich und in Dänemark für das Jahr 1973 durchgeführt werden; die Ergebnisse werden in Kürze veröffentlicht.

fern [12]). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden außerdem als neue Grundlage für die laufend durchgeführte Fortschreibung benutzt.

Sowohl die Regierungssachverständigen als auch die Vertreter der Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben nachdrücklich darum gebeten, daß der Beschluß zur Durchführung dieser Erhebung so schnell wie möglich gefaßt wird, damit die in die Auswahl einzubeziehenden Unternehmen in die Lage versetzt werden, zu Beginn des Jahres 1975 die notwendigen Vorkehrungen zum Nachweis der Buchhaltungsangaben zu treffen, die sie zum Ausfüllen der Fragebogen benötigen.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den anliegenden Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung erhalten die Mitgliedstaaten einen Pauschalbetrag für jeden befragten Betrieb, der zu Lasten der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellten Mittel geht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei den früheren Erhebungen können die Gesamtkosten der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Lohnerhebung in der Industrie auf 1 008 000 Rechnungseinheiten angesetzt werden (auf Grund von 84 000 Betrieben und 12 RE je Fragebogen).

[12]) Klassen und Gruppen der Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE)